

Entwässerungsbeschreibung zum Bauvorhaben	
Bauherrin / Bauherr:	
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	
1	Bezeichnung des Vorhabens
2	Schmutzwasser
	Ist eine öffentliche Sammelkanalisation für Schmutzwasser vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja weiter bei Punkt 2.1 <input type="checkbox"/> Nein weiter bei Punkt 4
2.1	Änderung geplant
	Wird durch das geplante Bauvorhaben eine Neuerrichtung / Erweiterung / Veränderung des Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja weiter bei Punkt 2.2 <input type="checkbox"/> Nein, es erfolgen keine Veränderungen an den Schmutzwasserleitungen bzw. Veränderungen an den schmutzwasserführenden Leitungen werden ausschließlich innerhalb des Gebäudes durchgeführt. weiter bei Punkt 3
2.2	Entwässerungsantrag für Schmutzwasser erforderlich
	Ein Zustimmungsverfahren gemäß §14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg ist durchzuführen. Bitte fügen Sie Ihrem Bauantrag einen entsprechenden Antrag zum Anschluss einer Grundstückentwässerungsanlage an die städtische Kanalisationsanlage bei. Sie finden den Antrag im Internet unter www.rietberg.de => Rathaus => Verwaltungsformulare => Tiefbau & Stadtentwässerung weiter bei Punkt 3
3	Niederschlagswasser
	öffentliche Sammelkanalisation für Niederschlagswasser vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja weiter bei Punkt 3.1 <input type="checkbox"/> Nein weiter bei Punkt 4
3.1	Änderung geplant
	Wird durch das geplante Bauvorhaben eine Neuerrichtung / Erweiterung / Veränderung des Niederschlagswasseranschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja weiter bei Punkt 3.2 <input type="checkbox"/> Nein, es werden keine zusätzlichen Flächen überbaut bzw. das Niederschlagswasser der zusätzlich überbauten Flächen wird oberflächlich über vorhandene Flächen / Fallrohre in das Kanalnetz eingeleitet <u>und</u> eine vorgeschaltete Versickerungsanlage ist <u>nicht</u> vorhanden weiter bei Punkt 5 <input type="checkbox"/> Nein, das Niederschlagswasser der zusätzlich überbauten Flächen wird oberflächlich über vorhandene Flächen / Fallrohre in das Kanalnetz eingeleitet <u>und</u> eine vorgeschaltete Versickerungsanlage ist vorhanden / geplant weiter bei Punkt 4.1 <input type="checkbox"/> Nein, zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser soll vollständig ortsnah versickert werden (aufgrund des hohen Grundwasserspiegels im Stadtgebiet ist eine vollständige Versickerung nur mit besonderer Begründung und Nachweis möglich) weiter bei Punkt 3.3
3.2	Entwässerungsantrag für Niederschlagswasser erforderlich
	Ein Zustimmungsverfahren gemäß §14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg ist durchzuführen. Bitte fügen Sie Ihrem Bauantrag einen entsprechenden Antrag zum Anschluss einer Grundstückentwässerungsanlage an die städtische Kanalisationsanlage bei. Sie finden den Antrag im Internet unter www.rietberg.de => Rathaus => Verwaltungsformulare => Tiefbau & Stadtentwässerung weiter bei Punkt 5
3.3	Befreiung vom Anschlusszwang
	Hinweis: gemäß §9 der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg ist der Anschlussnehmer grundsätzlich verpflichtet das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Sollten Sie trotz einer vorhandenen öffentlichen Sammelkanalisation die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser planen, fügen Sie bitte Nachweise (z.B. ein hydrogeologisches Gutachten), welche das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser belegen, Ihrem Bauantrag bei. weiter bei Punkt 4.1

4 Abwasser- entsorgung im Außenbereich	<p>Fällt durch das Bauvorhaben zusätzliches Abwasser (Schmutz- / Niederschlagswasser) an? (Mehrfachbeantwortung möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, für die Reinigung des häuslichen Abwassers ist eine Kleinkläranlage vorhanden / geplant. weiter bei Punkt 4.1</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, das anfallende Niederschlagswasser soll versickert / in ein Gewässer eingeleitet werden weiter bei Punkt 4.1</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, eine öffentliche Kanalisation ist vorhanden und das anfallende Niederschlagswasser soll dort eingeleitet werden. weiter bei Punkt 3.1</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es fällt weder zusätzliches Niederschlagswasser an, noch fällt durch das Bauvorhaben Schmutzwasser an, bzw. der bereits genehmigte Schmutzwasseranfall verändert sich nicht. weiter bei Punkt 5</p>
4.1	<p>Das Einleiten von gereinigtem Abwasser und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer (Vorfluter, Grundwasser) ist eine Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese wasserrechtliche Erlaubnis (gebührenpflichtig) ist über die Stadt Rietberg bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh vor Errichtung zu beantragen. Bitte fügen Sie Ihrem Bauantrag einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei. Dies betrifft auch die Änderung dementsprechender Einleitungen. Nähere Infos hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Kreis Gütersloh.</p>
5 Datenschutzhinweis	<p>Das Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Entwässerungsbeschreibung zum Bauvorhaben wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6 Ort, Datum</p> <hr/> <p>6.1 Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Genehmigungsvermerk</p>

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Vordruck „Entwässerungsbeschreibung zum Bauvorhaben“ der Stadt Rietberg (Zweck der Datenverarbeitung)

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Stadt Rietberg Der Bürgermeister Rathausstraße 31 33397 Rietberg Telefon: 05244/986-0 Fax: 05244/986-415 E-Mail: info@stadt-rietberg.de
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragter der Stadt Rietberg, datenschutz@stadt-rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Prüfung der Notwendigkeit eines Entwässerungsantrages im Zuge eines geplanten Bauvorhabens.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg in der aktuellen Fassung.
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg bzw. Stadt Rietberg, Abt. Tiefbau und Stadtentwässerung sowie Abt. Bauaufsicht und Denkmalpflege
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Ihre Daten werden bei der Stadt Rietberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg erforderlich ist.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77) Erläuterungen zu den einzelnen Betroffenenrechten: Internetseite Stadt Rietberg https://www.rietberg.de/datenschutz_und_rechtliche-hinweise
Profiling:	Ein Profiling seitens der Stadt Rietberg findet nicht statt.